

## Leistungsverbesserungen für Verbrechenopfer

*Mag. Martin Meissnitzer*

Ein jüngst vorgelegter Ministerialentwurf<sup>1</sup> soll beachtliche Weiterentwicklungen in der Versorgung von Verbrechenopfern nach dem VOG bringen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll auf Opfer von Menschenhandel erweitert werden, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hatten, in weiterer Folge aber besonderen Schutz gem § 69a Abs 1 Z 2 NAG oder einen daran anschließenden Aufenthaltstitel eingeräumt bekommen<sup>2</sup>. Im sachlichen Anwendungsbereich wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Schockschäden iSd zivilrechtlichen Terminologie (psychische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert, die durch das Miterleben eines schädigenden Ereignisses entstehen) erfasst werden<sup>3</sup>.

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Reihe von Erweiterungen bzw Verbesserungen im Leistungskatalog des VOG vor, durch die künftig auch Kosten einer Krisenintervention erfasst<sup>4</sup> sowie Bestattungskosten bis zu einer Höchstsumme von € 3.300 abgedeckt werden. Bei der pauschalierten Erstattung von Schmerzensgeld nach § 6a VOG wird künftig näher differenziert: Die Höhe des Pauschalersatzes richtet sich für schwere Körperverletzungen (§ 84 StGB) nach dem Umstand, ob die verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate dauert<sup>5</sup>. Bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) soll eine erhöhte Entschädigung gebühren, wenn ein Pflegebedarf nach Stufe 5 des BPGG vorliegt<sup>6</sup>.

Im Dienste der Verwaltungsvereinfachung werden zudem Antragsfristen vereinheitlicht sowie eine vereinfachte Kostenerstattung bei Beträgen unter € 50 vorgesehen<sup>7</sup>.

Abschließend sieht der Entwurf auch eine neue Härteregelung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern vor<sup>8</sup>. Vielfach sind Pensions- oder Rentenansprüche das einzig exekutiv-verwertbare Vermögen von Gewalttätern. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bewirkt jedoch üblicherweise das Ruhen der Pensions- oder Rentenansprüche, die damit auch dem Zugriff des Verbrechenopfers bis zum Ende der Freiheitsstrafe entzogen sind. Die Neuregelung räumt dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in bestimmten Fällen ein Ermessen ein, den Schadensersatz teilweise oder zur Gänze zu übernehmen, um die finanzielle Lage besonders sensibler Opfergruppen zu verbessern<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> 436/ME BlgNR XXIV.GP, abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00436/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00436/index.shtml).

<sup>2</sup> § 1 Abs 7 VOG idF ME.

<sup>3</sup> § 1 Abs 1 Z 2 VOG idF ME.

<sup>4</sup> §§ 2 Z 2a, 4a VOG idF ME.

<sup>5</sup> § 6a Abs 1 VOG idF ME.

<sup>6</sup> § 6a Abs 2 VOG idF ME.

<sup>7</sup> §§ 10 Abs 1, 4 Abs 2a VOG idf ME

<sup>8</sup> § 14b VOG idF ME.

<sup>9</sup> EB 436/ME XXIV.GP 4.